

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**für den Bebauungsplan zu einem Feuerwehrgerätehaus
in der Gemeinde Schmitten im Taunus, Ortsteil Dorfweil**

Februar 2023 bis April 2024



**Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Schmitten
Parkstraße 2
61389 Schmitten im Taunus**

**Verfasser: Diplom-Biologe Volker Erdelen
Diplom-Biologe Matthias Fehlow
Taunusstraße 63
65779 Kelkheim
Telefon: 06195 – 976386**

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2 BESTANDSERFASSUNG	5
2.1 Untersuchungsgebiet	5
2.2 Potential für Fledermäuse und sonstige Säuger (Bilche)	6
2.3 Vögel	7
2.3.1 Material und Methode	7
2.3.2 Bestand	7
2.3.3 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten	9
2.3.4 Bewertung der Avifauna	11
2.4 Reptilien	12
2.4.1 Material und Methode	12
2.4.2 Bestand	12
2.4.3 Bewertung der Ergebnisse	12
2.5 Amphibien	13
2.5.1 Material und Methode	13
2.5.2 Bestand	13
2.5.3 Bewertung der Ergebnisse	13
2.6 Potential für Ameisenbläulinge	13
2.7 Vegetation	14
2.7.1 Bestand	14
2.7.2 Bewertung	17
3 KONFLIKTANALYSE	18
3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens	18
3.2 Projektbezogene Auswirkungen	19
3.3 Art-für-Art-Prüfung, Konfliktbeurteilung	20
3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	20
4 MAßNAHMENPLANUNG	21
5 FAZIT	22
6 LITERATUR	23
ANHANG 1 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	
ANHANG 2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	
ANHANG 3 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schmitten im Taunus plant, in der Gemarkung Dorfweil, Flur 1 Flurstücke 75 und 76 ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Hierfür soll das Gebiet hinsichtlich der Bedeutung des Artenschutzes untersucht werden. Das zu untersuchende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha sowie die Gehölze im Umfeld mit einer Tiefe von ca. 10 bis 20 m (insgesamt ca. 2 ha).

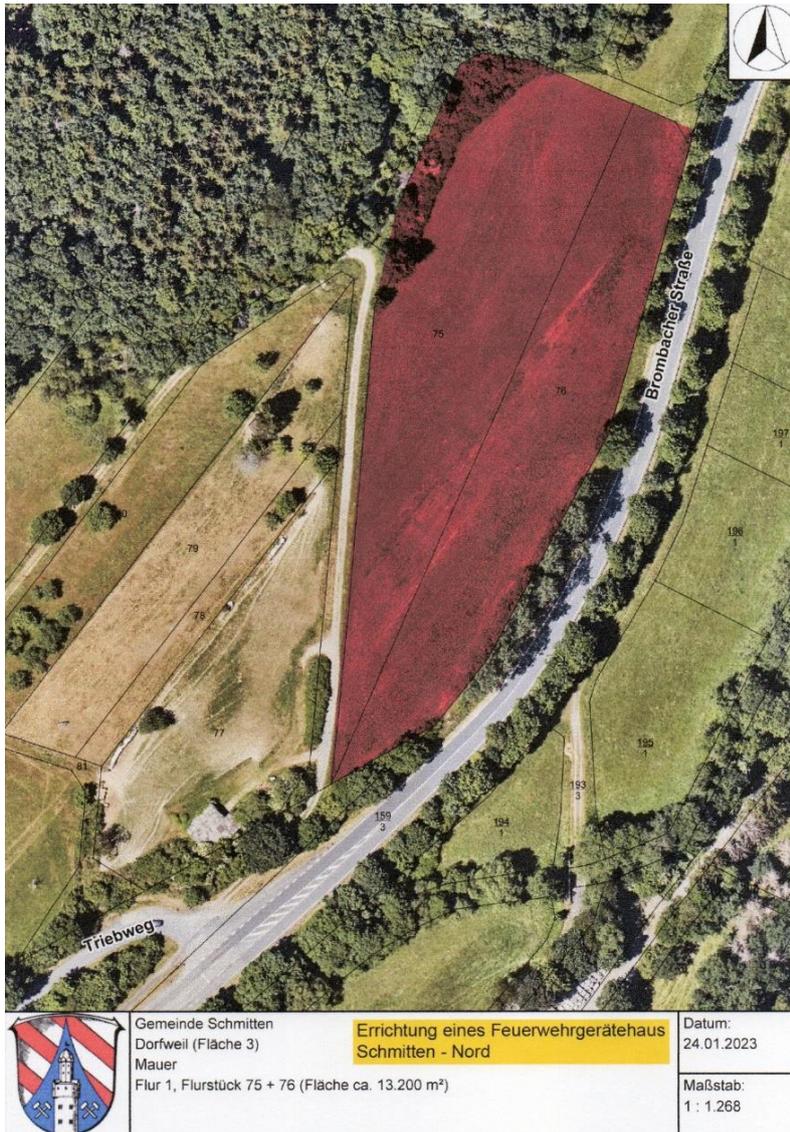


Abb. 2. Die Lage des Untersuchungsgebietes in Schmitten-Dorfweil

Durch die vorliegende Untersuchung wird ermittelt, ob durch die erforderlichen Arbeiten auf der Fläche im kommenden Winter die Lebensstätten streng geschützter Tierarten oder besonders oder streng geschützter europäischer Brutvogelarten zerstört oder Individuen dieser Tierarten getötet werden könnten.

Die Verfasser, die Diplom-Biologen Volker Erdelen und Matthias Fehlow, wurden am 22.03.2023 vom Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten um Taunus damit beauftragt, die Erfassung der planungsrelevanten Tierarten im Eingriffsbereich zwischen April und Mitte Juli 2023 durchzuführen. Planungsrelevante Tiergruppen sind die Avifauna, Reptilien und Amphibien und sonstige geschützte Tierarten (Säuger, Ameisenbläulinge). Weiterhin werden eine kommentierte Pflanzenliste und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Begehungen des Geländes fanden an folgenden Terminen statt:

29.03.2023 Strukturen, Baumhöhlen, Gehölze

02.04.2023 Avifauna

13.04.2023 Avifauna, Reptilien

29.04.2023 Avifauna, Reptilien

14.05.2023 Avifauna, Reptilien

19.05.2023 Vegetation

26.05.2023 Avifauna, Reptilien

12.06.2023 Avifauna, Reptilien

21.06.2023 Vegetation

25.06.2023 Avifauna, Reptilien

06.10.2023 Vegetation

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt [BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)]. Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten (V-RL)
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Auf der Basis der in Kapitel 1.1 genannten Erhebungen wird geklärt, ob Tiere der besonders oder streng geschützten Arten von der Planung betroffen sind, ob Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion gemäß § 44(5) eintreten und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Zugriffsverbote zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) ergeben.

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function = vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden (z .B. im Falle der Landesverteidigung oder wenn keine zumutbaren Alternativen möglich sind), auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind (sofern sich der Erhaltungszustand der Population nicht wesentlich verschlechtert). Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom Dezember 2015 und die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung vom Dezember 2021“ (HLNUG 2023) mit den aktualisierten Erhaltungszuständen.

2 Bestandserfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich von Schmitten-Dorfweil am Westhang des Weiltales in einer Höhe von etwa 405 bis 425 m ü NN. Landschaftlich gehört es zum Hintertaunus (Naturraum 302.6, Pferdkopf-Taunus, KLAUSING 1974). Es besteht im östlichen Teil aus einer artenreichen Ackerbrache und im Westen aus artenreichem, teils magerem Grünland. Im Süden und Osten wird es von einer Baumhecke entlang der Brombacher Straße begrenzt, im Nordosten schließt sich Grünland, im Norden und Nordwesten Laubmischwald an; teilweise ist ein Waldmantel ausgebildet. Im Westen befindet sich ein Feldweg, dahinter Weiden und Wiesen mit einzelnen Hecken und Obstbäumen.



Abb. 3 und 4: Untersuchungsgebiet in Schmitten-Dorfweil, Blick nach Norden, 29. März 2023

2.2 Potential für Fledermäuse und sonstige Säuger (Bilche)

Die an das Gebiet angrenzenden Bäume wurden auf Lebensraumpotential wie mehrfach genutzte Nester und Baumhöhlen abgesucht und das Potential für geschützte Arten wie Fledermäuse und Bilche untersucht. Das Lebensraumpotential für den Ameisenbläuling wurde anhand des Vorkommens von Großem Wiesenknopf abgeschätzt (vgl. Kap. 2.6).

Fledermäuse

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Baumhöhlen, Nistkästen oder Bauwerke (Holzstöbe, Jagdkanzeln) oder unterirdische Strukturen (Höhlen, Stollen) mit einem Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt.

Als Jagdgebiet ist das Gebiet für Fledermäuse dagegen gut geeignet, vor allem die Bereiche entlang des Waldrandes und der Straßenbegleitgehölzes, die eine Leitwirkung haben und je nach Windrichtung geschützte Bereiche mit Insektenansammlungen schaffen. Als Nahrungsgäste sind alle für den Hintertaunus üblichen Gebäude- und Waldarten zu erwarten.

Bilche

Für Bilche (Schlafmäuse: Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus) haben das Straßenbegleitgehölz und die Offenland-Lebensräume nur ein geringes Lebensraumpotential. Der Waldrand hat dagegen Potential als Teil eines Bilch-Lebensraums, vor allem im Nordwesten von Flurstück 75. Der südwestliche Bereich des Waldsaums ist dagegen durch Schutt- und Mistablagerungen auf dem Nachbargrundstück außerhalb des Bebauungsplans (Wegeparzelle, Flurstück 69) weitgehend gestört und entwertet.

Sonstige Säugetiere

Für zahlreiche einheimische Arten sind die Wiesen als Teil ihres Nahrungshabitats geeignet. Auf den Flächen wurden Trittspuren und Kot von Reh, Hase und Wildschwein gefunden. Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist das Gebiet allerdings zu deckungsarm und zu gut erschlossen. Das Vorkommen streng geschützter Arten wie der Wildkatze ist aufgrund der Ortsnähe und Straßennähe eher unwahrscheinlich.

2.3 Vögel

2.3.1 Material und Methode

Es wurde das gesamte Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten bearbeitet. Daneben wurde eine Siedlungsdichteuntersuchung aller vorkommenden Arten mittels der Revierkartierung nach der Methode von ERZ et al. (1968) bzw. OELKE (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005) ermittelt. Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt. Daneben wurden aber auch alle weiteren Brutvogelarten und die Nahrungsgäste im Gebiet aufgenommen.

Zur Erfassung der Avifauna wurden bei sechs Begehungen zwischen dem 02. April und dem 25. Juni 2023 in den frühen Morgenstunden möglichst sämtliche anwesenden Vogelindividuen registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden digital auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Anzahl der Brutreviere bzw. die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt.

Es wurde in der Artenliste zwischen sicheren (B) oder wahrscheinlichen Brutvögeln (BV) und Nahrungsgästen (G), die die Flächen nur zur Nahrungssuche nutzen, unterschieden. Als Brutvögel wurden auch die Arten mit Zentren der Brutreviere direkt neben dem Untersuchungsgebiet gewertet, da wesentliche Anteile ihrer Nahrungsreviere innerhalb der untersuchten Fläche lagen.

Die Nomenklatur richtet sich nach WERNER et al. (2014).

2.3.2 Bestand

Es wurden insgesamt 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Von der Amsel und dem Rotkehlchen wurden auch durch Nestfunde, die Beobachtung grade flügger Jungvögel oder fütternder Altvögel zumindest einzelne sichere Bruten im Gebiet belegt. Für weitere acht Arten liegen zudem Beobachtungen von mehrfach an derselben Stelle Reviere anzeigenden Verhaltensweisen vor. Für diese Arten besteht damit ein starker Brutverdacht im Gebiet und sie werden im Weiteren ebenfalls als Brutvögel gewertet. Damit wurden innerhalb des Gebietes acht Brutvogelarten bestätigt.

Außerdem brüteten mindestens neun weitere Arten, Bachstelze, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Neuntöter und Zaunkönig, direkt neben den Gebietsgrenzen. Die Brutreviere dieser Arten umfassten alle also zumindest auch Teilbereiche des Untersuchungsgebietes.

Insgesamt bildet das Untersuchungsgebiet also Lebensräume für 16 innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung brütende Vogelarten. Die restlichen sechs Vogelarten brüten entweder am Ortsrand von Dorfweil wie der Hausrotschwanz oder in den Waldgebieten nördlich des Untersuchungsgebietes, wie Buntspecht, Mäusebussard, Ringeltaube und Rabenkrähe und wurden nur als Nahrungsgäste auf der Fläche festgestellt.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im UG nördlich von Schmitten-Dorfweil 2023

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	EHZ	EU-VSRL	RLH 2023	RLD 2020	Status	Neststandort	Anz. Rev.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün		*	*	B	G	1 (2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	grün		*	*	BV	HH	(1)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün		*	*	BV	H	1 (1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	grün		*	*	BV	F	1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	grün		*	*	G	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	grün		*	*	BV	G	(1)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	gelb		*	V	BV	B	(1)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	grün		*	*	BV	H	(1)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	grün		*	*	G	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	gelb		*	*	BV	G	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	grün		*	*	BV	G	(1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün		*	*	BV	H	(2)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	gelb		*	*	G	-	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	grün		*	*	BV	F	(1)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	grün		*	*	BV	G	2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	grün	I	*	*	BV	G	(1)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün		*	*	G	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün		*	*	G	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	grün		*	*	B	B	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	grün		*	*	BV	G	2 (1)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	gelb		V	3	G	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	grün		*	*	BV	G	(1)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	grün		*	*	BV	B	1 (1)

BNatSchG §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
 EHZ Erhaltungszustand nach hess. Leitfaden Artenschutz vom Dezember 2015:
 grün = günstig, gelb = unzureichend, rot = schlecht, weiß = nicht bewertet
 EU-VSRL EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG z. Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):
 I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)
 RLH 2023 gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2021, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet
 RLD 2020 gefährdete Art nach d. Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020, 3 = gefährdet
 Status: B = sichere Brut belegt durch Nestfund oder fütternde Altvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, (BV) = Brutrevier mit Revierzentrum knapp außerhalb der Gebietsgrenzen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast)
 Neststandort: (nur Brutvögel) F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter, B = Bodenbrüter/Krautschicht
 Anz. Rev.: Anzahl der festgestellten Brutreviere im Gebiet; (in Klammern = angrenzende Brutreviere, Neststandort außerhalb des Baubereichs), vgl. Anhang 1

Es handelte sich bei den Brutvögeln hauptsächlich um Gebüschbrüter wie Amsel, Heckenbraunelle, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Neuntöter oder Singdrossel. Daneben wurde der Buchfink, der in Freinestern in Bäumen brütet, Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise und mit dem Rotkehlchen und dem Zilpzalp auch zwei Bodenbrüter im Gebiet nachgewiesen.

Innerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes wurden acht Brutvogelarten mit insgesamt mindestens 12 Brutrevieren ermittelt. In der unmittelbaren Umgebung der Fläche brüten neun weitere Vogelarten, hier wurden weitere 15 Brutreviere ermittelt, die zumindest teilweise auch innerhalb der Gebietsgrenzen liegen. Alle gefundenen Revierzentren liegen in den Hecken und Obstbäumen im Offenland, im Gehölzstreifen entlang der Landesstraße und am Waldrand im Norden des Gebietes. Die offenen Wiesenbereiche, die den größten Teil des Gebietes bilden, wurden von keiner Vogelart als Bruthabitat genutzt.

Während die meisten nachgewiesenen Brutvogelarten in Hessen noch günstige Erhaltungszustände aufweisen, werden die Erhaltungszustände der Goldammer, der Heckenbraunelle, des Mäusebussards und des Stars als ungünstig eingestuft (HLNUG 2023). Der Neuntöter, der Grünspecht und der als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesenen Mäusebussard sind außerdem nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und der ebenfalls als Nahrungsgast nachgewiesene Star wird nach der bundesdeutschen Roten Liste als gefährdet eingestuft.

2.3.3 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer brütet vorwiegend in offenen oder halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Sie legt ihr Nest entweder am Boden geschützt unter Grasbüscheln oder in niedrigen Büschen an und ernährt sich von Körnern und anderen Pflanzensamen. Für die Jungenaufzucht benötigt sie aber eiweißreiche Nahrung wie Insekten, Spinnen und sonstige Wirbellose. Die Goldammer ist in Hessen überwiegend Standvogel. Als Hauptursachen für die starken Bestandsrückgänge werden die Ausräumung der Landschaft mit Verlust von Hecken, Grabenrändern und Brach- und Ruderalflächen im Zuge der Flurbereinigung sowie der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft genannt.

Die Goldammer brütet in Hessen vom Tiefland bis in die Hochlagen der Mittelgebirge und meidet nur große, geschlossene Waldgebiete und Siedlungen. Der Gesamtbestand der Art wird mit 194.000 bis 230.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Sie ist damit in Hessen noch nicht selten, weist hier aber einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und wird wegen der starken Bestandsabnahme als Art der Vorwarnliste eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutpaar der Goldammer wurde in der Streuobstwiese direkt westlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, wo ein Männchen dauerhaft ein Revier besetzte. Beide Partner dieses Brutpaares wurden auch bei einzelnen Begehungen bei der Nahrungssuche innerhalb der Gebietsgrenzen beobachtet.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht ist in Hessen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität

eine Größe zwischen 300-500 ha erreichen. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buche, Eiche, Weide, Pappel).

Der Grünspecht kommt als Brutvogel in Hessen v.a. im Flachland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor. Das Verbreitungsbild erscheint nahezu komplementär zum Grauspecht, der vorwiegend in den Mittelgebirgslagen vorkommt. Der hessische Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 8.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Die Art wird in Hessen momentan nicht mehr als gefährdet oder rückläufig eingestuft, ist aber nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Revier des Grünspechts lag in den Streuobstwiesen westlich der Gebietsgrenze. Das Untersuchungsgebiet, in dem auch zweimal Nahrung suchende Grünspechte auf der Wiese beobachtet wurden, bildet damit einen Teil dieses Brutreviers.

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Die Heckenbraunelle ist ein Teilzieher oder Kurzstreckenzieher und überwintert nahe der Brutplätze oder zieht bis in den Mittelmeerraum. Sie brütet in Hessen in jungen Aufforstungen oder unterholzreichen Wäldern, im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und gebüschrreichen Gärten und Parks im Siedlungsraum. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die Art weist ein komplexes Paarungsverhalten mit Polygynie und Polyandrie auf, so dass Siedlungsdichten häufig nicht leicht zu ermitteln sind. Die Heckenbraunelle ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, nach der Brutzeit aber auch von Beeren und Früchten.

Die Heckenbraunelle brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen und ihr Gesamtbestand wird hier auf mehr als 6.000 Brutrevieren geschätzt (Kreuziger et. al 2023). Damit ist sie in Hessen zwar noch nicht selten, wird wegen aktueller Bestandsrückgänge als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutpaar der Heckenbraunelle brütete in der Baumhecke im Süden des Gebiets an der Landstraße.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

In Hessen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Wühlmäusen und Spitzmäusen sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen). Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Als häufigste Greifvogelart in Hessen ist der Mäusebussard noch in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf mehr als 6.000 Reviere geschätzt. Der Mäusebussard ist streng geschützt und weist wegen stärkerer Rückgänge nur noch einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (Kreuziger et. al 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Revier der Art lag im Waldgebiet westlich des Gebietes, wo mehrfach ein Paar des Mäusebussards beobachtet oder gehört wurde.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Hessen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit

Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (vor allem Käfer, Heuschrecke, Hautflüglern) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird in den Gebüschern gern auf Dornen aufgespießt, und als „Vorratslager“ genutzt.

In Hessen ist der Neuntöter außerhalb der Siedlungsbereiche und der vollkommen ausgeräumten Agrarlandschaft praktisch flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand hat sich nach starken Rückgängen in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts wieder erholt und wird mit 9.000 bis 12.000 Brutpaaren angegeben (WERNER et al 2014). Aufgrund derzeit stabiler Bestände wird der Neuntöter als ungefährdet eingestuft, sein Erhaltungszustand ist in Hessen seit 2021 wieder günstig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutpaar des Neuntötters besetzte ein Brutrevier in einer dichten Schlehenhecke neben dem Weg direkt westlich des Untersuchungsgebietes. Beide Partner dieses Brutpaares nutzten aber auch häufiger die Bäume entlang der Landesstraße 3025 als Ansitzwarten zur Jagd auf den Wiesenflächen innerhalb des Gebiets.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzstreckenzieher, der in milden Wintern auch in großen Zahlen in Hessen überwintert. Stare brüteten als Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, nutzen aber sehr gerne auch Nistkästen oder Baumhöhlen im Siedlungsraum oder Nischen und Löcher an Gebäuden. Als teilweise Koloniebrüter können in günstigen Lebensräumen Dichten von über 50 Revieren/10 ha erreicht werden. Während der Brutzeit ernährt sich die Art vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen, die bevorzugt auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Im Spätsommer wird die Ernährung dann weitgehend auf Früchte umgestellt so dass es durch große Schwärme manchmal zu Schäden in Obst- und Weinbaugebieten kommt. Der Star ist in Hessen noch weit verbreitet und fehlt als Brutvogel nur in vollständig ausgeräumten Ackerlandschaften. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 186.000 bis 243.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird sein Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig angegeben. In Deutschland wird die Art seit 2016 wegen starker Abnahme als gefährdet eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Star wurde mehrmals bei der Futtersuche auf den Wiesen beobachtet.

2.3.4 Bewertung der Avifauna

Bewertet wurde die Fläche des engeren Untersuchungsgebietes von ca. 2 ha und die direkt angrenzenden Baumreihen, Hecken, Einzelbäume und der Waldrandbereich im Norden des Gebietes. Damit bezieht sich die Bewertung auf eine Gesamtfläche von ca. 3,4 ha Größe.

Mit insgesamt 17 Brutvogelarten ist die insgesamt betrachtete Fläche, die am besten dem Lebensraumtyp „Wald-Offenland-Komplex“ im Arten-Areal-Index von STRAUB et al (2011) entspricht, relativ artenarm. Nach den Berechnungen dieser Autoren wären auf einer Fläche von 3,4 ha dieses Lebensraumtyps ungefähr 27 Brutvogelarten zu erwarten. Der tatsächlich ermittelte Wert von nur 17 Brutvogelarten liegt also deutlich unterhalb dieses theoretisch berechneten Erwartungswertes. Diese relativ geringe Diversität liegt sicher an den sehr hohen Anteil der als Bruthabitat für die festgestellten Arten nicht geeigneten, großen Mähwiese an der Gesamtfläche.

Mit insgesamt 27 Brutrevieren der 17 Brutvogelarten ist das Untersuchungsgebiet auch nicht besonders dicht besiedelt, da die als Brutgebiet hauptsächlich geeigneten Hecken und Gehölze nur einen sehr kleinen Teil der Fläche bilden.

15 der 17 innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Brutvogelarten sind in Hessen noch ungefährdet weisen hier auch günstige Erhaltungszustände auf. Es handelt sich vorwiegend um auch in Gärten und Parks im Siedlungsraum häufige Arten, die eine hohe Toleranz gegenüber Störungen durch Menschen, Verkehr und sonstige anthropogene Geräusche oder Einflüsse besitzen. Nur die scheue Misteldrossel, die mit einem Brutpaar am Waldrand festgestellt wurde, weist eine deutlich geringere Toleranz für menschliche Aktivitäten auf.

Besonders bemerkenswert sind die Brutvorkommen der regional deutlich selteneren Arten Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter. Aufgrund dieser jeweils mit einem Brutrevier festgestellten Arten sowie wegen des Brutvorkommens des streng geschützten Grünspechts besitzt das Untersuchungsgebiet trotz seiner insgesamt geringen Artenvielfalt einen mittleren bis sogar hohen Wert für die lokale Avifauna.

2.4 Reptilien

2.4.1 Material und Methode

Um die Reptilien nachzuweisen, wurde an sechs Terminen bei günstigen Wetterbedingungen die gesamte Fläche langsam entlang der Randstrukturen abgegangen und sämtliche potentiellen Sonnplätze und Jagdgebiete der Tiere genau abgesucht. Dabei wurde besonders auf die in der Nähe vorkommenden Arten wie Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) gesucht.

2.4.2 Bestand

Es wurden während der Untersuchung bei keiner der Begehungen Reptilien im Gebiet nachgewiesen, auch wenn an den besonnten Randstrukturen der Gehölze und besonders am Waldrand im Norden des Gebietes einige günstige Lebensräume für Arten wie die Blindschleiche oder die Waldeidechse vorhanden sind.

2.4.3 Bewertung der Ergebnisse

Wegen des Fehlens von Nachweisen während der Untersuchung besitzt das Untersuchungsgebiet trotz einiger potenziell geeigneter Habitatstrukturen höchstens eine geringe Bedeutung für diese Tiergruppe.

2.5 Amphibien

2.5.1 Material und Methode

Es wurde bei der Suche nach Reptilien an sechs Terminen zwischen dem 13. April und dem 25. Juni auch nach Amphibien gesucht.

2.5.2 Bestand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungshabitate für Amphibien in Frage kommen könnten. Es wurden innerhalb der Fläche auch keine Frösche, Kröten oder Molche nachgewiesen. Da in der Nähe auch keine kleinen Quellbäche als Reproduktionsgewässer für den Feuersalamander vorhanden sind, ist auch ein Vorkommen dieser Art in den angrenzenden Waldgebieten eher unwahrscheinlich.

2.5.3 Bewertung der Ergebnisse

Für Amphibien sind innerhalb des Gebietes keine geeigneten Laichgewässer zur Reproduktion vorhanden. Da solche Laichgewässer auch in der Umgebung fehlen und das Gebiet durch die viel befahrene Landesstraße von möglichen Amphibienlebensräumen in den Wiesen entlang der Weil getrennt ist, hat es wahrscheinlich auch als Landlebensraum für diese Tiergruppe keine oder allenfalls eine sehr geringe Bedeutung.

2.6 Potential für Ameisenbläulinge

Das Lebensraumpotential für den Ameisenbläuling wird vor allem anhand des Vorkommens von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba major*, vgl. Kap. 2.7) abgeschätzt.

Da weder im Untersuchungsgebiet noch auf den benachbarten Flächen Großer Wiesenknopf festgestellt wurde, ist kein Lebensraumpotential für die Raupen von Ameisenbläulingen vorhanden. Weiterhin sind die Lebensräume im Untersuchungsgebiet recht trocken; in den vergangenen Jahren konnten sich Ameisenbläulinge vor allem in Gebieten behaupten, die noch eine gute Wasserversorgung aufwiesen.

2.7 Vegetation

2.7.1 Bestand

Die Vegetation wurde am 29. März und 19. Mai 2023 erhoben und am 21. Juni und 6. Oktober 2023 ergänzt.

Die westliche Wiese konnte dabei nur unvollständig erfasst werden, da sich durch häufige Mahd vor allem die Gräser und Teile der Asteraceen (Pippau, Habichtskräuter und Mausohrhabichtskräuter) nicht blühend erfassen ließen und daher nicht vollständig repräsentiert sind.

Tabelle 2: Liste der Gehölze im Untersuchungsgebiet, Schmitten-Dorfweil 2023

Pflanzensoziologische Zuordnung:

KC = Klassen-Charakterart, K = Klasse

OC = Ordnungs-Charakterart, O = Ordnung

VC = Verbands-Charakterart, V = Verband

AC = Assoziations-Charakterart

E = etablierter Neophyt (eingeschleppte Art)

B = Begleiter

< ...> = schwache Zuordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraum	Pflanzengesellschaften
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Laubwälder	<VC Tilio-Acerion>, B Fagion, Alno-Ulmion; Schluchtwälder, Gebirge
Betula pendula	Hänge-Birke	Vorwald	B Vorwald-Ges. d. Querc. rob.-p., Luzulo-Fagenion, Nardo-Callunetea
Carpinus betulus	Hainbuche	Laubwälder	VC Carpinion
Corylus avellana	Hasel	Laubwälder	KC Querco-Fagetea, Carpinion, Alno-Ulmion, Prunetalia
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Säume	OC Prunetalia; B Quercetalia pub., Fagetalia, Alno-Ulmion. Erico-Pinion u.a. wärmeliebend
Fagus sylvatica	Rotbuche	Laubwälder	Querco-Fagetea-Art
Picea abies	Fichte	Nadelwälder	E, OC Piceetalia, B Fagion, Alno-Ulmion; montan
Populus tremula	Espe	Pioniergehölze	B Sambuco-Salicion, Folgeart im Genistion, Prunetalia
Prunus avium	Vogelkirsche, Süßkirsche	Laub-, Mischwälder	VC Carpinion, auch Fage., Alno-Ulmion
Prunus spinosa	Schlehe	Gebüsche, Waldränder	OC Prunetalia; B Alno-Ulmion, Carpinion (Auwälder, feuchte Laubwälder), Pionierpfl.
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Eichenwälder	KC Querco-Fagetea, Quercenion rob.-petr.; Hügel- u. tiefe Gebirgslagen, trocken-frisch, scheut Bodennässe
Quercus robur	Stiel-Eiche	Mischwälder, Auen	KC Querco-Fagetea, B Alno-Ulmion, feuchte Carpinion, Erico-Pinion, Dicrano-Pinion u.a.
Rosa canina	Heckenrose	Waldränder, Hecken	OC Prunetalia
Rubus fruticosus agg.	Brombeere	Säume, Gebüsche, Wälder	
Rubus idaeus	Himbeere	Lichtungen	Rubetum id., B Adenostyletalia, Fagetalia
Salix caprea	Salweide	Vorwald	AC Epilobio-Salicetum capr., Pionier
Sambucus racemosus	Roter Holunder	Waldränder	AC Sambucetum rac. (Samb.-Salicion), B Prunetalia; Vorwaldges. d. Fagion
Sarothamnus scoparius	Besenginster	Waldränder	AC Sarothamnetum, DO Quercetalia rob.-petr., B Carpinion, Pruno-Rubenion

Bergahorn und Stiel-Eiche kamen nur als angepflanzte Alleebäume entlang der Brombacher Straße vor.

Tabelle 3: Liste der Kräuter obere Wiese, Schmitten-Dorfweil 2023

Pflanzensoziologische Zuordnung:

KC = Klassen-Charakterart, K = Klasse

OC = Ordnungs-Charakterart, O = Ordnung

VC = Verbands-Charakterart, V = Verband

AC = Assoziations-Charakterart

B = Begleiter

< ... > = schwache Zuordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraum	Pflanzengesellschaften
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	Fettwiesen	<OC Arrhenetalia>, B Cirsio-Brachypodion, Prunetalia; rud. Fettwiesen, Säume, Magerrasen
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	Fettwiesen	DO Arrhenatheretalia, primär DO Glechometalia, B Arction; Fettwiesen, Säume, humid
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	Magerwiesen, Heiden	B Arrherethalia, Nardo-Callunetea, Sedo-Sclerentea
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchschwanz	Fettwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea; Auen, feuchte Arrh., nährstoff., nicht weidefest
<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	Magerrasen	V Mol., V Mesobrom., V Viol. can., O Orig., V Querc. rob.-petr., O Querc. pub.
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	Fettwiesen	<VC Arrhenatherion>,
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	Wiesen, Trockenrasen	KC Molinio-Arrhenatheretea
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras	Wiesen, Raine	<DO Arrhenatheretalia>; Mesobromion, Artemisietea, Alno-Ulmion, Fettwiesen, Ruderalges. usw.
<i>Festuca ovina</i> agg.	Schaf-Schwengel	Magerrasen, Heiden	O Fest.-Sedet., V Koel-Phleion, V Mol., V Viola can., V Genisto-Call., V Querc., Rob-Petr. u.a.
<i>Festuca rubra</i> s. rubra	Roter Schwengel	magere Wiesen	KC Molinio-Arrhenatheretae; mager, Pionier, Raine
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	Fettwiesen	<VC Arrhenatherion>; Halbtrockenrasen, Thlaspietea rot. Auwälder u.v.a
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	Ruderalfluren	B; Lehm-Torf, Stickstoffzeiger
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel	Ruderalfluren	VC Fumario-Euphorbion; Hack-, Schuttunkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	Fettwiesen	AC Arrhenatheretum, DV Aegopodion; feucht
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	Fettwiesen, Säume	DO Arrhenatheretalia; Arrhenatheretum, DO Glechometalia Atropion, Alno-Ulmion
<i>Hieracium spec.</i>	Habichtskraut		
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	Säume, Magerrasen	<KC Trifolio-Geranietea>; Magerkeitszeiger
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	Fettwiesen	<OC Arrhenatheretalia>, B Mesobromet.; Brachland, Pionier
<i>Luzula campestris</i>	Gewöhnliche Hainsimse	Magerrasen	K Nardo-Call., O Fest.-Sedet., O Arrh. V Mesobrom. V Cirs.-Brach.
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	Halbtrockenrasen	<VC Mesobromion>; Kalktrockenrasen, warme Arrh., Caucalidion, Sisymb.
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	Trockenrasen	KC Festuco-Brometea; mager, basen- u. meist kalkreich
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	Wiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
<i>Poa compressa</i>	Flaches Rispengras	Pionier	OC Agropyretalia, z.B. Poo-Tussilaginatium, Potetum ancept.-compressae

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraum	Pflanzengesellschaften
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	Fettwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea; nährstoffreich, B Calthion
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	Flutrasen	VC Agropyro-Rumicion, Pionier, feuchte eutrophe Ruderalgesellschaften
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf	Wiesen	B Mol.-Arrh, Nardetalia
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	Wiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer	magere Wiesen u. Weiden	B; Sand- Lehm-, Moorböden; Versauerungs-, Magerkeitszeiger
Taraxacum officinale agg.	Wiesen-Löwenzahn	Fettwiesen	<DO Arrhenatheretalia>, B Plantaginetea, Artemisietea, Agropyretea
Trifolium pratense	Rotklee	Fettwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea; B Calthion, Molonion, nährstoff- u. basenreich, humid
Trifolium repens	Weißklee	Fettweiden	VC Cynosurion; Weiden, Parkrasen, Raine, B Plantaginete., fett
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	Wiesen u.a.	DV Trifolion medii; B Arrhenatheretalia, Säume, Gebüsche, Trockenwälder

Tabelle 4: Liste der Kräuter der Ackerbrache, Schmitten-Dorfweil 2023

Pflanzensoziologische Zuordnung:

KC = Klassen-Charakterart, K = Klasse

OC = Ordnungs-Charakterart, O = Ordnung

VC = Verbands-Charakterart, V = Verband

AC = Assoziations-Charakterart

B = Begleiter

< ... > = schwache Zuordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraum	Pflanzengesellschaften
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	Ruderalfluren	B Hordeetum mur., Sisymbriion, DV Arrhenatherion; trockene Wiesen, Raine
Campanula rapunculus	Rapunzel-Glockenblume	Halbtrockenrasen	B Origanetalia, Mesobromion, Arrhenatherion; Pionier, mag. Fettwiesen
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschel	Ruderalfluren	KC Chenopodietea; B Polygonion, Stickstoffz. Lehmböd.,
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	Ruderalfluren	B Artemisietea, Agropyretea; Äcker, Ufer, Stickstoffzeiger
Cyanus segetum	Kornblume	Äcker	OC Centauretalia cyanis
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch	Kalkmagerrasen, -raine	<KC Festuco-Brometea>; B Agropyretea, Sedo-Scler., Violion, Erico-Pinion, Lehm-, Lößbd.
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	feuchte Wiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	Säume, Magerrasen	<KC Trifolio-Geranietea>; Magerkeitszeiger
Lamium purpureum	Rote Taubnessel	Äcker	OC Polygono-Chenopodietalia; Lehmbd., Stickstoffz.
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	Ruderalfluren	<OC Onopordietalia>, B Agropyretea, Epilobietea ang., Thlaspietea, Secalietea; nährstoff-, basenreich
Malva sylvestris	Wilde Malve	Ruderalfluren	OC Onopordetalia, B Arction, Sisymbriion; Stickstoffz.
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	Wiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
Poa annua	Einjähriges Rispen-gras	Trittrasen	OC Plantaginetalia; Cynos., Chenopodietea, Secalietea, sand. Lehm-, Tonbd.,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraum	Pflanzengesellschaften
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	Flutrasen	VC Agropyro-Rumicion, Pionier, feuchte eutrophe Ruderalgesellschaften
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	Wiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
Rumex crispus	Krauser Ampfer	Ruderalfluren	VC Agropyro-Rumicion, B Molinio-Arrh., Äcker; Feuchtez., Stickstoffz., Bodenverdichtungsz.
Stellaria media	Vogelmiere	Ruderalfluren	OC Polygono-Chenopodietalia, B Secalietea, Bidentea
Taraxacum officinale agg.	Wiesen-Löwenzahn	Fettwiesen	<DO Arrhenatheretalia>, B Plantaginetea, Artemisietea, Agropyretea
Trifolium pratense	Rotklee	Fettwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea; B Calthion, Molinion, nährstoff- u. basenreich, humid
Trifolium repens	Weißklee	Fettweiden	VC Cynosurion; Weiden, Parkrasen, Raine, B Plantaginetea, fett
Tripleurospermum inodorum	Geruchlose Kamille	Äcker, trock. Rud	K Stell., V Sisymb.
Urtica dioica	Große Brennessel	Ruderalfluren	KC Artemisietea; eutroph, feucht, Auwälder
Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapunzel	Äcker, rud. Trockenr.	K Stell., O fest-Sed., V Sisymb.
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	Wiesen u.a.	DV Trifolion medii; B Arrhenatheretalia, Säume, Gebüsche, Trockenwälder
Vicia cracca	Vogel-Wicke	Wiesen, Säume	KC Molinio-Arrhenatheretea
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen	Äcker	OC Centauretalia cyani, B Polyg.-Chenopodietalia

2.7.2 Bewertung

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht gefunden, allerdings mit dem Heilziest und der Wiesen-Glockenblume zwei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hessens.

Die westlich gelegene Wiese im oberen Hangbereich und die wiesenartige Ackerbrache im Osten bzw. unten am Hang stellen sich in der Vegetation ziemlich unterschiedlich dar.

Die westliche Wiese ist mit 16 Fettwiesenarten und 8 Arten der mageren Wiesen sowie lediglich 4 Störungszeigern eine typische Glatthaferwiese und relativ artenreich. Damit ist sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Lebensraum des Typs 6510 entsprechend Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG. Dabei nahm die Artenzahl der Kräuter und insbesondere der Magerkeitszeiger hangaufwärts (nach Westen und Norden) zu; anscheinend ist dort der Nährstoffeintrag geringer als in der Nähe des Wegs und der Ackerbrache. Als Biotoptyp kommt eine extensiv genutzte Flachland-Mähwiese (Kompensationsverordnung: Typ-Nr. 06.310, 55 Biotopwertpunkte) in Frage.

Der untere Hangbereich weist dagegen neben 9 Wiesenarten auch 14 Ruderalarten / Störungszeiger sowie 3 Arten der (Halb-)Trockenrasen und warmen Säume auf. Er ist deutlich nährstoffreicher und geht neben der natürlichen Sukzession eventuell auf eine Einsaat zurück. Möglicherweise handelt es sich auch um eine Ausgleichsmaßnahme für andere Eingriffe, allerdings ist bei NATUREG hinterlegt ist. Der Biotoptyp ist eine mehrjährig nicht bewirtschaftete Ackerbrache (Kompensationsverordnung: Typ-Nr. 11.193, 29 Biotopwertpunkte).

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die Fauna in baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen gegliedert.

Bei den **baubedingten Auswirkungen** von Flächenerschließung zur Bebauung handelt es sich insbesondere um

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Lager- und Stellflächen sowie Rangierflächen und Bauzuwegungen,
- Bodenverdichtungen durch Baugeräte,
- Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge,
- Wassereinleitung von Abflusswasser und Grundwasser in Flüsse und Bächen
- Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Gehölzeinschlag zur Baufeldfreimachung,
- Veränderung des Bodengefüges, des Wasserabflusses und des Grundwassers.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von dem Vorhaben ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch menschliche Aktivitäten, Schall- und Lichteinwirkung.

Von den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel.

Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen sind vor allem menschliche Aktivitäten (Bewegung, Schall) zu nennen. Daraus resultierende Sekundärwirkungen können eine Änderung der Lebensraumnutzung sein bis hin zu Meidung eines Gebietes, vermindertem Jagderfolg und dadurch bedingt einer geringeren physiologischen Stabilität und einem geringeren Fortpflanzungserfolg. Die Gewichtung einzelner Störungen ist schwierig, aber in der Summe ist meistens eine negative Wirkung feststellbar.

3.2 Projektbezogene Auswirkungen

Bauliche Anlagen:

Geplant ist, die Fläche von der Brombacher Straße aus zu erschließen und einem Feuerwehrstützpunkt zu errichten. Die genaue Erschließung und Raumaufteilung stehen noch nicht fest.

Anlagebedingt kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensstätten durch Umgestaltung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Rodung von Gehölzen ist nur in kleinem Umfang für die Zufahrt entlang der Brombacher Straße, nicht jedoch an den Waldrändern vorgesehen.

Bauphase:

Die Fläche wird während der Erschließung voraussichtlich als Baufläche genutzt. Durch die direkte Straßenanbindung sind keine zusätzlichen bauzeitlichen Zuwegungen nötig. Über das Untersuchungsgebiet hinausgehende Flächen, die als bauzeitliche Flächen notwendig wären, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Im Planungsraum kann es während der Bauphase zu zeitlich vorübergehenden Schall- und Staubemissionen kommen.

Betrieb:

Größe und Konzept der Baugebietsplanung lassen eine mittlere Anzahl von Personenbewegungen pro Tag erwarten. Daher werden sich die Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr auf Brut- und Nahrungsräume geschützter Tiere in der Umgebung in relativ geringen Größen halten, deren Auswirkungen nicht quantifizierbar sind.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten.

3.3 Art-für-Art-Prüfung, Konfliktbeurteilung

Fledermäuse:

Für Fledermäuse entstehen keine Konflikte hinsichtlich von Sommer- und Winterquartieren. Der Verlust von maximal 1,3 ha Nahrungshabitat führt voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung, kann sich jedoch unterschwellig negativ auswirken. Es entsteht ein geringer Konflikt.

Vögel:

Für die meisten Vogelarten im Gebiet bedingt der geplante Eingriff einen Wegfall von Teilen ihres Nahrungshabitats, da voraussichtlich nicht in Gehölze mit Brutplätzen eingegriffen wird. Allerdings reduziert sich das Umfeld einiger Brutplätze, und durch Baubetrieb und Bebauung können Brutplätze häufiger Arten vorübergehend oder dauerhaft entwertet werden. Hierdurch können geringe bis mittlere Konflikte entstehen. Für diese Arten sowie die im Umfeld brütenden häufigen Arten wird eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Kapitel 3.5 und Anhang 3).

Zwei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Goldammer und Heckenbraunelle) brütet nahe dem Bauvorhaben, die Nahrungshabitate von zwei weiteren Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Mäusebussard und Star) werden verändert und reduziert. Es entstehen mittlere Konflikte. Für diese Arten wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Reptilien und Amphibien:

Im Bereich des Bebauungsplans konnten weder Reptilien noch Amphibien nachgewiesen werden. Es entstehen daher keine Konflikte mit diesen Tiergruppen.

Ameisenbläulinge

Mangels Lebensraum für diese Arten (kein Wiesenknopf, trockener Standort) ist kein Vorkommen vorhanden; es entstehen keine Konflikte.

3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Anhang 3), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3). Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

4 Maßnahmenplanung

Vermeidungsmaßnahmen:

- M1: Die eventuell notwendige Rodung und die Baufeldbefreiung sind so zu regeln, dass sie außerhalb der Brutsaison von Vögeln liegen, um dem Tötungs- und Störungsverbot von Brutstätten zu genügen. Im BNatSchG wird der Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgegeben. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- M2: Während der Bauphase ist die Baugrenze zu den Gehölzen zu sichern und zu erhaltenden Flächen durch einen festen, undurchlässigen Bauzaun abzusperren, um Beschädigung von Gehölzen, Betreten und Kontamination mit Bauabfällen zu vermeiden.

Minimierungsmaßnahmen:

- M3: Anpflanzung von Gehölzen, soweit vorgesehen und erforderlich, darf ausschließlich mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen.
- M4: Eine Dachbegrünung als Ersatz für Nahrungsbiotope (extensive, blütenreiche Bestände zur Verbesserung des Angebotes von Insekten und Samen) kann den Verlust von Nahrungshabitaten verringern.
- M5: Fahrzeugaufstell- und Parkflächen sollen soweit wie möglich und zulässig wasserdurchlässig und begrünbar (z.B. mit Gittersteinen) ausgeführt werden.
- M6: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Insekten-reichen Lebensraum (Waldrand) ist die Lockwirkung der Außenbeleuchtungen auf Insekten so gering wie möglich zu halten (HeNatG 2023 § 3 und §4).

Ausgleichsmaßnahmen:

- M7: Eine möglichst breite Fläche entlang des Waldrands im nördlichen Bereich des Bebauungsplans sollte als Kompensationsfläche Wiese bleiben und regelmäßig gemäht werden.

Maßnahmen für Schutz oder Ausgleich bezüglich Reptilien und Amphibien im Bereich des Bebauungsplanes sind mangels Vorkommen und geringem Lebensraumpotential nicht sinnvoll. Fledermauskästen als Ausgleich für Quartiere werden nach derzeitigem Untersuchungsstand ebenfalls nicht benötigt. CEF-Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebietes und seines Umfelds sind nicht vorgesehen.

5 Fazit

Für den Bereich des Bebauungsplans „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses Schmitten-Nord“ wurden die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht, das Potential für Säugetiere und Ameisenbläulinge beurteilt und die Vegetation erfasst.

Für 15 Brutvogelarten und 4 Nahrungsgäste wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Für Goldammer, Heckenbraunelle, Mäusebussard und Star wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, und es wurden Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Reptilien und Amphibien wurden nicht gefunden. Für diese und andere geschützte Tierarten sind keine Konflikte zu erwarten.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Arten eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dem Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses Schmitten-Nord“ in der Gemeinde Schmitten stehen daher nach dem Stand der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.



Volker Erdelen

Kelkheim, 02. Mai 2024

6 Literatur

- AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1). Bonn-Bad Godesberg
- DIETZ C., D. NILL & O. V. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Westafrika. 2. Auflage, 416 S., Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P., (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HeNatG – Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023, GVBl. 2023, S. 379, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023, GVBl. S. 473, 475.
- JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer, Stuttgart. 152 S.
- JEDICKE, E. (1995): Rote Liste der Amphibien Hessens in: HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1997): Rote Listen der Pflanzen und Tierarten Hessen, Wiesbaden.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A.. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- MEINIG, P. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Franck-Kosmos, Stuttgart. 382 S.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. 220 S., Hohenwarsleben.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde. Frankfurt: 29 S.

ANHANG 1 Karte der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet



A = Amsel, B = Buchfink, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, G = Goldammer, Gg = Garten-grasmücke, Gü = Grünspecht, He = Heckenbraunelle, K = Kohlmeise, Kg = Klappergrasmücke, Md = Misteldrossel, Mg = Mönchsgrasmücke, Ne = Neuntöter, Sd = Singdrossel, R = Rotkehlchen, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Goldammer brütet vorwiegend in offenen oder halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Sie legt ihr Nest entweder am Boden geschützt unter Grasbüscheln oder in niedrigen Büschen an und ernährt sich von Körnern und anderen Pflanzensamen. Für die Jungenaufzucht benötigt sie aber eiweißreiche Nahrung wie Insekten, Spinnen und sonstige Wirbellose. Die Goldammer ist in Hessen überwiegend Standvogel. Als Hauptursachen für die starken Bestandsrückgänge werden die Ausräumung der Landschaft mit Verlust von Hecken, Grabenrändern und Brach- und Ruderalflächen im Zuge der Flurbereinigung sowie der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft genannt.				
4.2 Verbreitung				
Als Brutvogel kommt die Goldammer in Hessen vom Tiefland bis in die Hochlagen der Mittelgebirge vor und meidet nur große, geschlossene Waldgebiete und Siedlungen. Der Gesamtbestand der Art wird mit 194.000 bis 230.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Sie ist damit in Hessen noch nicht selten, weist hier aber einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und wird wegen der starken Bestandsabnahme als Art der Vorwarnliste eingestuft.				
HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell				
SÜDBECK P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell				
SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Ein Brutpaar der Goldammer wurde in der Streuobstwiese direkt westlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, wo ein Männchen dauerhaft ein Revier besetzte. Beide Partner dieses Brutpaares wurden auch bei der Nahrungssuche innerhalb der Gebietsgrenzen beobachtet.				



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das Vorhaben entfallen keine Brutstätten im Gebiet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch Baumaßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art im Brutrevier eintreten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch Vermeidung der Baufeldfreimachung während der Brutzeit (Maßnahme M1) kann eine Störung vermieden werden und durch die Maßnahmen M4, M5 und M7 (Dachbegrünung, begrünte Hofflächen und Erhalt extensiven Grünlandes) kann der Verlust von Nahrungsflächen ausgeglichen werden.



<p><u>erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u></p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u></p>	
<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!</p>	
<p>→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“</p>	
<p>Zusammenfassung</p> <p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	



Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Heckenbraunelle ist ein Teil- oder Kurzstreckenzieher und überwintert entweder nahe den Brutplätzen oder zieht bis in den Mittelmeerraum. Sie brütet in Hessen in jungen Aufforstungen oder unterholzreichen Wäldern, im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und gebüschreichen Gärten und Parks im Siedlungsraum. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die Art weist ein komplexes Paarungsverhalten mit Polygynie und Polyandrie auf, so dass Siedlungsdichten häufig nicht leicht zu ermitteln sind. Die Heckenbraunelle ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, nach der Brutzeit aber auch von Beeren und Früchten.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Heckenbraunelle brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen und ihr Gesamtbestand wird hier auf mehr als 6.000 Brutrevieren geschätzt (KREUZIGER et. al 2023). Damit ist sie in Hessen zwar noch nicht selten, wird wegen aktueller Bestandsrückgänge aber als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Ein Brutpaar der Heckenbraunelle brütete in der Baumhecke im Süden des Gebiets an der Landstraße.				



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das Vorhaben kann eine Brutstätte im Gebiet entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Eine Vermeidung ist auf einen Verzicht auf Rodung und Bebauung des Straßengehölzes möglich. Zusätzlich hierzu sind Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung M1, Sicherung des Gehölzes M2) erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzrodung während der Brutzeit können Eier oder Jungvögel getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (M1) wird Tötung geschützter Arten vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch Baumaßnahmen kann auch bei Verzicht auf Gehölzrodung eine erhebliche Störung der Art erfolgen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein



Durch Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung M1, Sicherung des Gehölzes M2) und durch eine Gestaltung der Bebauung mit einheimischen Gehölzen (M3), Dachbegrünung (M4), Begrünung von Stellflächen (M5) und Schutz von Insekten als Nahrungsquelle (M6) kann Störung und Entwertung des Brutplatzes vermieden bzw. ausgeglichen werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art



1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>In Hessen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Wühlmäusen und Spitzmäusen sowie anderen Kleinsäugetieren. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen). Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Als häufigste Greifvogelart in Hessen ist der Mäusebussard noch in allen Naturräumen flächen-deckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf mehr als 6.000 Reviere geschätzt. Der Mäusebussard ist streng geschützt und weist wegen stärkerer Rückgänge nur noch einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (Kreuziger et. al 2023).</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Ein Revier der Art lag im Waldgebiet westlich des Gebietes, wo mehrfach ein Paar des Mäusebussards beobachtet oder gehört wurde.</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				



6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Baumaßnahmen fallen keine Brutstätten fort.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch Baumaßnahmen kann eine Störung der Art eintreten. Aufgrund der geringen Flächengröße des Untersuchungsgebietes (1,3 ha Eingriff, mit Umfeld 2 ha) nimmt dieses allerdings deutlich weniger als 10% der Nahrungshabitats in einem Bussardrevier ein. Daher ist keine wesentliche Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein



Bauzeitregelung (M 1) und Erhalt von Extensivgrünland (M 7) kommen indirekt auch dem Mäusessard zugute. Durch eine Gestaltung des Areals nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Funktion als Nahrungshabitat mittelfristig wieder gegeben.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art



Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-				
			unzureichend	schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzstreckenzieher, der in milden Wintern auch in großen Zahlen in Hessen überwintert. Stare brüteten als Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, nutzen aber sehr gerne auch Nistkästen oder Baumhöhlen im Siedlungsraum oder Nischen und Löcher an Gebäuden. Als Einzel- bis Koloniebrüter können sie in günstigen Lebensräumen Dichten von über 50 Revieren/10 ha erreichen. Während der Brutzeit ernährt sich die Art vorwiegend von Insekten und anderen Wirbellosen, die bevorzugt auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Im Spätsommer wird die Ernährung dann weitgehend auf Früchte umgestellt, so dass es durch große Schwärme manchmal zu Schäden in Obst- und Weinbaugebieten kommt.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Star ist in Hessen noch weit verbreitet und fehlt als Brutvogel nur in vollständig ausgeräumten Ackerlandschaften. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 186.000 bis 243.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird sein Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig angegeben. In Deutschland wird die Art seit 2016 wegen starker Abnahme als gefährdet eingestuft.</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Ein Star wurde mehrmals bei der Futtersuche in den umliegenden Wiesen beobachtet.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				



6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutstätten sind durch die geplanten Baumaßnahmen im Gebiet nicht betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es ist eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten während der Brutzeit möglich, durch die die Aufzucht der Jungen beeinträchtigt werden kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch Maßnahme M1 wird eine Beeinträchtigung verringert, durch M4 (Dachbegrünung) und M5 (Begrünung von Stellflächen) wird die Art zusätzlich gefördert, dadurch werden mögliche Störungen kompensiert.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäß. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötung)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (Störung)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten) ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 – 545.000	x	x	x	Mögliche Störung durch Baumaßnahmen. Ansonsten ist keine Gefährdung oder Beeinträchtigung erkennbar	Durch Maßnahmen M1 Bauzeitenregelung und M2 Sicherung der Gehölze werden erhebliche Störungen vermieden. Durch Pflanzung heimischer Gehölze (M3), Dachbegrünung (M4) und Begrünung von Stellflächen (M5) profitieren alle Vogelarten durch Verbesserung des Nahrungsangebots.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000 – 55.000	x	x	x		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000 – 348.000	x	x	x		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 – 487.000	x	x	x		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	II	69.000 – 86.000	-	x	-		
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000 – 150.000	x	x	x		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	5.000 – 8.000	-	x	x		
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	II	58.000 – 73.000	-	x	-		
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	6.000 – 14.000	-	x	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 – 450.000	x	x	x		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	b	I	20.000 – 30.000	x	x	x		
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 – 384.000	x	x	x		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n	s	I	9.000 – 12.000	-	x	x		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	II	120.000 – 150.000	-	x	-		

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten zum Bebauungsplan für ein Feuerwehrgerätehaus in Schmitten-Dorfweil

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötung)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (Störung)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten) ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²⁾
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	II	129.000 – 220.000	-	x	-	Mögliche Störung durch Baumaßnahmen. Ansonsten ist keine Gefährdung oder Beeinträchtigung erkennbar	Durch Maßnahmen M1 Bauzeitenregelung und M2 Sicherung Gehölze werden erhebliche Störungen vermieden. Durch Pflanzung heimischer Gehölze (M3), Dachbegrünung (M4) und Begrünung von Stellflächen (M5) profitieren alle Vogelarten durch Verbesserung des Nahrungsangebots.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000 – 240.000	x	x	x		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000 – 125.000	x	x	x		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	178.000 – 203.000	x	x	x		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 – 293.000	x	x	x		

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

